

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2317

Rüttenen: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Rüttenen Nr. 135

1. Feststellung

- 1.1 Mit Schreiben vom 27. November 2009 beantragt die Amtschreiberei Region Solothurn, im Namen der Grundstücksinhaberin, der Bürgergemeinde Solothurn, eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49^{bis} Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11). Gemäss Kopie des Mutationsplans Nr. 11193 vom 20. Oktober 2009 ist beabsichtigt, vom Grundstück GB Rüttenen Nr. 135 eine Fläche von 411 m² abzuparzellieren und mit dem bestehenden Grundstück GB Rüttenen Nr. 218 zu vereinen.
- 1.2 Bei GB Rüttenen Nr. 135 handelt es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680). Im kantonalen Kataster der belasteten Standorte sind auf diesem Grundstück folgende drei belastete Standorte eingetragen: „Ehemalige Kehrrechtdeponie der EG Feldbrunnen“ (Kataster Nr. 22.016.0007A), „Ehem. wilde Deponie“ (Kataster Nr. 22.016.0009A) und „Auffüllung Sperisen“ (Kataster Nr. 22.016.0010A). Diese drei Standorte klassierte das Amt für Umwelt als nicht untersuchungsbedürftige, belastete Standorte. Gemäss § 49^{bis} WRG bedarf die Zerstückelung eines solchen Standortes der Ausnahmegewilligung durch die zuständige Behörde.

2. Erwägungen

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49^{bis} Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.
- 2.4 Die im Bereich des Grundstückes GB Rüttenen Nr. 135 liegenden belasteten Standorte „Ehemalige Kehrrechtdeponie der EG Feldbrunnen“ (Kataster Nr. 22.016.0007A), „Ehem.

wilde Deponie“ (Kataster Nr. 22.016.0009A) und „Auffüllung Sperisen“ (Kataster Nr. 22.016.0010A) wurden durch das Amt für Umwelt im kantonalen Kataster der belasteten Standorte als nicht untersuchungsbedürftige, belastete Standorte klassiert. Gemäss dieser Beurteilung ist bei den drei obgenannten Standorten nicht von einem Überwachungs- oder Sanierungsbedarf auszugehen (vgl. Art. 5 AltIV; SR 814.680). Die beantragte Parzellierung kann daher bewilligt werden.

- 2.5 Ab Grundstück GB Rüttenen Nr. 135 soll eine Teilfläche von 411 m² abparzelliert und mit dem Grundstück GB Rüttenen Nr. 218 vereinigt werden. Das künftige Grundstück GB Rüttenen Nr. 218 weist keine Belastungen auf und wird nicht im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 2.6 Das Grundstück GB Rüttenen Nr. 135 wird nach der Parzellierung im Kataster der belasteten Standorte eingetragen bleiben.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 49^{bis} Abs. 2 WRG und § 52 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11):

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei GB Rüttenen Nr. 135 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn verzeichnet ist.
- 3.2 Nach der Parzellierung wird GB Rüttenen Nr. 135 bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen bleiben. Der Eintrag kann nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise auf Antrag und auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin entsprechend angepasst werden.
- 3.3 Nach der Parzellierung ist das Grundstück GB Rüttenen Nr. 218 unbelastet und wird nicht in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 3.4 Die Ausnahmegewilligung für die Parzellierungen des Grundstückes GB Rüttenen Nr. 135 und der Teilfläche von 411 m², welche gemäss Mutationsplan Nr. 11193 vom 20. Oktober 2009 mit dem Grundstück GB Rüttenen Nr. 218 vereinigt wird, wird im Sinne der Erwägungen erteilt. Der Mutationsplan Nr. 11193 vom 20. Oktober 2009 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3.5 Die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn, hat eine Entscheidgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, Unterer Winkel 1, 4500 Solothurn**

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431001/A 80053)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Mutationsplan Nr. 11193 vom 20. Oktober 2009

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Amt für Umwelt (hpk; 22.016.0007A, 22.016.0009A, 22.016.0010A) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Region Solothurn, Notariat, Rötistrasse 4 (**Einschreiben**)

Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, Unterer Winkel 1, 4500 Solothurn, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)